



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

4. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Oktober 2007	Nummer 13
-------------	-------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die vierte Satzung vom 05.09.2007 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ 213

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Dietrich-Moderhack-Stiftung zu Halle (Saale)“ mit Sitz in Halle (Saale) 214

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau der 110 kV- Anschlussleitung UW Thale“ 215

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Straßenbauvorhaben „Ausbau der L 180 zwischen Leiha und der L 181“, Stadt Braunsbedra, in den Gemarkungen Braunsbedra, Großkayna, Roßbach – Landkreis Saalekreis 215

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG von Herrn Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice, Bahnhofstraße 11 in 04198 Beesenstedt, für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 138,38 m und einem Rotordurchmesser 82,00 m am Standort Beesenstedt 215

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Energy Farming International AG, Mühlenstraße 51 in 45473 Mülheim an der Ruhr für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 64,0 m und einem Rotordurchmesser 71,0 m am Standort Schkopau, OT Raßnitz 216

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen am Standort Kloster-Neuendorf 217

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage einschließlich der Biogaserzeugungsanlage am Standort Bonese, OT Rustenbeck 217

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW am Standort Baasdorf, Feldstraße 5 218

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW am Standort Baasdorf, Köthener Straße 218

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, Ammoniak, giftigen und sehr giftigen Stoffen am Standort Leuna 219
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Hydroxylammoniumsulfat; Kapazitätserhöhung auf 128 kt/a der Firma DOMO Caproleuna GmbH am Chemiestandort Leuna 219
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks am Standort Gemarkung Tangermünde, Flur 6, Flurstück 214/21 durch die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98, 46242 Bottrop 219
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG der Fa. HaRo Milch KG in 39264 Polenzko, Dorfstraße 29, zur Änderung der Milchviehanlage einschließlich der Errichtung einer Biogasanlage am Standort Polenzko 220
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Urban Jülich in 39398 Hadmersleben, Amtshof, für die Errichtung und den Betrieb einer Schweinezuchtanlage einschließlich Nebenanlagen am Standort Hadmersleben 220
 - . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung des Flüssiggas-Umschlag- und Verteilerlagers durch Einlagerung eines erdgedeckten Druckgasbehälters mit einem Nenninhalt von 200 m³ und Errichtung einer neuen Pumpstation nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Fa. PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG am Standort Gräfenhainichen 221
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, über die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der Firma Abwassertechnisches Beratungs- und Servicebüro Steding, ChemiePark Bitterfeld-Wolfen, Areal A, Werkstattstraße, Gebäude 559, 06766 Bitterfeld-Wolfen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Altlaugen am Standort Bitterfeld-Wolfen 221
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutz- und Niederschlagswasser der MKM Mansfelder Kupfer und Messing GmbH in die Wipper 222
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises zur Beseitigung von Sickerwasser aus der Deponie Nißma zur Einleitung in das Grundwasser; 2. Änderungsbescheid 222
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis; 2. Ergänzungsbescheid vom 24. August 2007, Sodawerke Staßfurt GmbH Az. 405.5.4-62631-52-02-06/0058-2004 222
 - . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums Dessau zur Beseitigung der Abwässer der Biomel GmbH Dessau, 3. Änderungsbescheid 223
4. Verwaltungsvorschriften
- B. Untere Landesbehörden**
- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
 - . Öffentliche Bekanntgabe der unteren Forstbehörde – ALFF Altmark – gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes in der Gemarkung Mieste 223
 - 2. Sonstiges
- C. Kommunale Gebietskörperschaften**
- 1. Landkreise
 - . Amtliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises über die Änderung der Standesamtsbezirke der Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften Zeitzer Land in Zeitz und Teuchener Land 223
 - . Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Weißenfels über die Änderung der Standesamtsbezirke der Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften Weißenfelder Land in Weißenfels und Teuchener Land 224
 - 3. Kreisangehörige Gemeinden
- D. Sonstige Dienststellen**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über das Planfeststellungsverfahren



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

zum Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzen-
dorf“

224

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ zum Jahresabschluss 2006 und zur Entlastung des Vorstandsvorsitzenden sowie des Geschäftsführers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" 225 . Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 226 . Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung) vom 16.01.2006 227 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzendorf“ 227 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben 228 . Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf 228 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze der Stadt Kroppenstedt im Zuge der Landesstraße L 66; Verfügung des LBB vom 18. September 2007 229 | <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung, über eine Straßenrechtliche Entscheidung; Vfg. des LBB vom 1. Oktober 2007 - 31030-18/2007 229 . Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006 229 . Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ über <ul style="list-style-type: none"> - die 2. Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ über die Abwasserbeseitigung vom 10.12.2003 (Abwasserbeseitigungssatzung) 231 - die 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch die Neufassung vom 27.11.2006 (Verbandssatzung) 232 - die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 10.12.2003 (Abgabensatzung) 232 - die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 233 . Öffentliche Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrdirektion Mitte über das Planfeststellungsverfahren für den Neubau des Eisenbahnkreuzungsbauwerkes (Kanalüberführung Elbeu, MLK-km 317,66) sowie für die Ertüchtigung des Dammfußes des Mittellandkanals (MLK) von MLK-km 315,15 bis km 318,45) 234 |
|---|--|

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der

„Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Vierte Satzung vom 05.09.2007 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 01.11.2006 zur Än

derung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001

Auf der Grundlage des § 17 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 804), in Verbindung mit den §§ 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S.808) in Verbindung mit dem Vorschaltgesetz zur Änderung des Landes-

planungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt im Zusammenhang mit der Kreisgebietsneuregelung vom 20. Juni 2007 (GVBl., LSA 2007, S. 182) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in Ihrer Sitzung am 05.09.2007 die folgende "Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 01.11.2006 zur Änderung der Satzung des Zweckver-

bandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg" beschlossen.

§ 1

Der §1 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Landkreise Börde und Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg und der Salzlandkreis bilden gemäß §17 LPIG LSA in Verbindung mit dem Vorschaltgesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt im Zusammenhang mit der Kreisgebietsneuregelung vom 20. Juni 2007 als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband. Dabei ist der Landkreis Jerichower Land nur mit dem Teilgebiet Mitglied welches bis zum 30.06.2007 zum Landkreis Jerichower Land gehörte und der Salzlandkreis nur mit dem Teilgebiet welches bis zum 30.06.2007 zu dem Landkreis Schönebeck gehörte. Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

(2) Der Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ umfasst das Gebiet des Landkreises Börde, das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg sowie das Gebiet des Landkreises Jerichower Land vor der Kreisgebietsneuregelung und das Gebiet des Salzlandkreises soweit es mit dem Gebiet des Landkreises Schönebeck vor der Kreisgebietsneuregelung identisch ist.

§ 2

Der Aufgabenkatalog des § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung wird die Aufgabe unter Nr. 5 gestrichen. Die Nr. 6 wird zur neuen Nr. 5, die weiteren folgenden Nr. erniedrigen sich jeweils um 1.

§ 3

Der § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung wird die Aufgabe unter Nr. 5 gestrichen, die Aufgabe unter der Nr. 6 wird zu Nr. 5, die Aufgabe unter Nr. 7 wird zu Nr. 6.

§4

Der § 13 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magde-

burg“ vom 15. Januar 2001 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, die §§ 7,8 des LPIG LSA bleiben unberührt.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
Magdeburg, den 05.09.2007

gez. Dr. Trümper
Vorsitzender

Zu der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg erging durch das Landesverwaltungsamt unter dem Aktenzeichen 305.6.2-10110-RPG-md-01/07 folgender Bescheid:

1. Die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 05.09.2007 wird genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten übernommen

Im Auftrag
Dr. Hagel

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Dietrich-Moderhack-Stiftung zu Halle (Saale)“ mit Sitz in Halle (Saale)

Aufgrund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 20. August 2007 über die Errichtung der „Dietrich-Moderhack-Stiftung zu Halle (Saale)“ mit Sitz in Halle (Saale) durch Herrn Prof. Dr. Dietrich Moderhack ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 14. September 2007 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung wissenschaftlicher Publikationen (Sammelbände und Monographien) der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet der Landesgeschichte in allen ihren Auffäherungen, sofern sie in der Epoche des Mittelalters und der Frühen Neuzeit angesiedelt sind,

soweit sie nicht das Jahrbuch „Sachsen und Anhalt“ betrifft.

2. Förderung junger hervorragender Nachwuchswissenschaftler(innen).

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts unter der Registriernummer LSA-11741-189 eingetragen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Neubau der 110 kV- Anschlussleitung UW Thale“ in den Gemarkungen Rieder, Gernrode, Bad Suderode, Stecklenberg, Neinstedt und Thale; Landkreis Harz

Die envia M – Mitteldeutsche Energie AG beabsichtigt, das o. g. Vorhaben durchzuführen.

Das Vorhaben umfasst die Neuerrichtung mit vorangehender Neugründung von 18 Masten und die Neuerrichtung von 5 Masten unter Nutzung der vorhandenen Standorte (Fundamente). Diese technische Planung verringert die Anzahl der erforderlichen Masten um 6 Standorte. Die Standorte der 24 nicht mehr benötigten Masten werden rekultiviert. Die vorhandene Trasse wird dabei in ihrer Lage nicht verändert, so dass auch die bestehenden Schutzbereiche erhalten bleiben. Ebenso wenig erfolgt eine Nutzungsänderung der betriebenen Leitung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2005, BGBl. I, S. 1797, 2797 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I, S. 3316)) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Straßenbauvorhaben „Ausbau der L 180 zwischen Leiha und der L 181“, Stadt Braunsbedra, i n den Gemarkungen Braunsbedra, Großkayna, Roßbach – Landkreis Saalekreis

Der Vorhabenträger, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, beabsichtigt folgende Straßenbaumaßnahme durchzuführen:

Es ist der Ausbau der Landesstraße L 180 zwischen Leiha und der L 181 (in den Gemarkungen Braunsbedra, Großkayna, Rossbach) geplant. Der Ausbau ist wegen dem schlechten baulichen Zustand der Landesstraße notwendig geworden. Es ist eine Verbreiterung der Fahr-

bahn auf 7,00 m mit beidseitigen 0,50 m breiten Randstreifen und ein grundhafter Ausbau vorgesehen. Die Länge des Bauabschnittes beträgt 2.500 m.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts (UVPG LSA) i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG von Herrn Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice, Bahnhofstraße 11 in 04198 Beesenstedt, für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 138,38 m und einem Rotordurchmesser 82,00 m am Standort Beesenstedt

Herr Johann Nuscheler, Saatgut & Agrarservice, Bahnhofstraße 11 in 06198 Beesenstedt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von 8 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit jeweils einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 138,38 m und einem Rotordurchmesser 82,00 m in einer vorhandenen Windfarm mit 33 Windkraftanlagen

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in Beesenstedt

Gemarkung: Beesenstedt

Flur: 1 Flurstücke: 2/10, 2/15, 2/25

Flur: 2 Flurstücke: 12/2, 12/7

Flur: 3 Flurstück: 49/7

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im September 2009 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.10.2007 bis einschließlich 21.11.2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis
Bauamt, Beratungsraum
Schulstraße 3
06198 Salzmünde**

Mo. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in
der Zeit vom:

22.10.2007 bis einschließlich 05.12.2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders
enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein,
weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.
Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt
gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen
Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die
Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung
erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,
werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

10.01.2008

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gemeinde Beesenstedt
Versammlungsraum,
Am Sportplatz
(Straße der DSF)
06198 Beesenstedt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei
Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die
Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf
hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Ein-
wendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder
von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erör-
tert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfäl-
tigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleich-
förmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unter-
zeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin
mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als
Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als
Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur
eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendun-
gen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sicht-
bar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite
enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über
den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch
öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikalienrecht,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG der
Energy Farming International AG, Mühlenstraße 51
in 45473 Mülheim an der Ruhr für die Errichtung und
den Betrieb von 7 Windkraftanlagen vom Typ
ENERCON E-70 E4 mit jeweils einer Nennleistung
von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 64,0 m und
einem Rotordurchmesser 71,0 m
am Standort Schkopau, OT Raßnitz**

Die Energy Farming International AG, Mühlenstraße 51 in
45473 Mülheim an der Ruhr beantragte beim Landes-
verwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur

**Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen
vom Typ ENERCON E-70 E4 mit jeweils einer
Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe 64,0
m und einem Rotordurchmesser 71,0 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verord-
nung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.
BImSchV)

in Schkopau, OT Raßnitz

Gemarkung: Raßnitz

Flur: 5 Flurstück: 145/1

Flur: 6 Flurstücke: 31/ 1, 88/22, 2/6,
26/4

Flur: 8 Flurstücke: 19/12, 19/13

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2008
in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfah-
rens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG
öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unter-
lagen liegen in der Zeit vom

22.10.2007 bis einschließlich 21.11.2007

bei folgenden Behörden aus und können zu den angege-
benen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Schkopau

**Bauamt
Schulstraße 18
06258 Schkopau**

Di. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 402, Zimmer A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in
der Zeit vom:

22.10.2007 bis einschließlich 05.12.2007

an den Auslegungsorten erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen
auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders
enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein,
weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird.
Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt
gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen
Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die
Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung
erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen,
werden diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

17.01.2008

mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Haus der Vereine (Sportplatz)**

Thomas-Müntzer-Straße 60
06258 Schkopau, OT Raßnitz

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei
Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die
Fortführung der Erörterung festgelegt. Es wird darauf
hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene
Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder
von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert
werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter
gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige
Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner
als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem
Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter
bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter
bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person
sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt
bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über
den Antrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch
öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen
Änderung und den Betrieb einer Anlage zum Halten
von Sauen am Standort Kloster-Neuendorf

Die PELAPRO Schweineproduktion GmbH Peckfitz in
39649 Peckfitz, beantragte mit Schreiben vom
15.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
die Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die wesentliche
Änderung und den Betrieb einer

Anlage zum Halten von Sauen

auf der Gemarkung: Kloster Neuendorf,
Flur: 3, Flurstück: 481.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer
Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch
das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht
die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung
der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren
betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des
Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung
entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden
ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen,
können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen
Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und den
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage
einschließlich der Biogaserzeugungsanlage
am Standort Bonese, OT Rustenbeck

Die Rustenbecker Schweinezucht GmbH in 29413 Osterwohle,
beantragte mit Schreiben vom 30.03.2007 beim Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den
Betrieb der

**Verbrennungsmotorenanlage, einschließlich
der Biogasanlage**

auf der Gemarkung: Bonese,
Flur: 4, Flurstücke: 114, 116,
Flur: 3, Flurstück: 55/1

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der
für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW
am Standort Baasdorf, Feldstraße 5**

Die Firma Gut Mennewitz GmbH, Feldstraße 5, 06388 Baasdorf, beantragte mit Schreiben vom 24.07.2007 die Feststellung der UVP-Pflicht nach Genehmigung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW**

am Standort Baasdorf, Feldstraße 5
• Gemarkung Baasdorf, Flur 2
• Flurstück 48

Gemäß § 3 a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,

auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikalienrecht,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der
für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW
am Standort Baasdorf, Köthener Straße**

Die Firma Gut Mennewitz GmbH, Feldstraße 5, 06388 Baasdorf, beantragte mit Schreiben vom 24.07.2007 die Feststellung der UVP-Pflicht nach Genehmigung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,8 MW**

am Standort Baasdorf, Köthener Straße (Farm 1)
• Gemarkung Baasdorf, Flur 2
• Flurstück 1011

Gemäß § 3 a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikalienrecht,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Genehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG der
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Lagerung von brennbaren Gasen, Ammoniak, giftigen
und sehr giftigen Stoffen am Standort Leuna**

Die Firma Linde AG, Geschäftsbereich Linde Gas, Seitnerstraße 70, 82049 Pullach, beantragte mit Schreiben vom 20.08.2007 die Feststellung der UVP-Pflicht nach Genehmigung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen,
Ammoniak, giftigen und sehr giftigen Stoffen**

am Standort Leuna, Spergauer Straße

- Gemarkung Leuna, Flur 1
- Flurstück 126/14

Gemäß § 3 a des UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c des UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Hydroxylammoniumsulfat; Kapazitätserhöhung auf
128 kt/a der Firma DOMO Caproleuna GmbH
am Chemiestandort Leuna**

Die DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 27.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung
von Hydroxylammoniumsulfat; Kapazitätserhöhung
auf 128 kt/a**

auf der Gemarkung: Spergau,
Flur: 2, Flurstück: 35/8

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeit-
weiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrot-
ten, einschließlich Autowracks am Standort
Gemarkung Tangermünde, Flur 6, Flurstück 214/21
durch die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG,
Hafenstraße 98, 46242 Bottrop**

Die Firma TSR Recycling GmbH & Co. KG, Hafenstraße 98, 46242 Bottrop beantragte mit Schreiben vom 09.08.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und
Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks**

auf der Gemarkung Tangermünde,
Flur 6, Flurstück 214/21

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, ist die Ein-

schätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die

Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG der
Fa. HaRo Milch KG in 39264 Polenzko, Dorfstraße 29,
zur Änderung der Milchviehanlage einschließlich der
Errichtung einer Biogasanlage am Standort Polenzko**

Die Fa. HaRo Milch KG in 39264 Polenzko, Dorfstraße 29, beantragte am 16.11.06 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden

**Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern
(Milchviehanlage) einschließlich der Errichtung einer
Biogasanlage mit 500 kW_{el} als dienende Nebenanlage
mit einem Fermenter und zwei Güllebehältern mit der
Funktion als Nachgärer**

auf der Gemarkung: **Polenzko**
(Landkreis Anhalt-Bitterfeld),
Flur: **1**,
Flurstücke: **6, 7, 8, 112, 113, 182,
183, 184.**

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach § 4
BImSchG der Firma Urban Jülich in 39398 Hadmersleben, Amtshof, für die Errichtung und den Betrieb
einer Schweinezuchtanlage einschließlich
Nebenanlagen am Standort Hadmersleben**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass Herrn Urban Jülich in 39398 Hadmersleben, Amtshof, die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Schweinezuchtanlage einschließlich Nebenanlagen

(Anlagen nach Nr. 7.1h, Spalte 1 und Nr. 9.36, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf der Gemarkung: **Hadmersleben** (Landkreis Börde),
Flur: **7**, Flurstück: **46**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden. Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Oschersleben (Bode)**
Haus 2, Peseckendorfer Weg 3,
Planungsabteilung, Zimmer 34

Mo. - Do. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

sowie zusätzlich

Di. von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt**
Referat 402, Raum A123, Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Hinweis

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung
des Flüssiggas-Umschlag- und Verteilerlagers durch
Einlagerung eines erdgedeckten Druckgasbehälters
mit einem Nenninhalt von 200 m³ und Errichtung
einer neuen Pumpstation nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) der
Fa. PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG
am Standort Gräfenhainichen**

Die Fa. PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG in 06773 Gräfenhainichen beantragte mit Schreiben vom 16. Februar 2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung eines

Flüssiggas-Umschlag- und Verteilerlagers

hier: **Einlagerung eines erdgedeckten Druckgasbehälters mit einem Nenninhalt von 200 m³ sowie Errichtung einer neuen Pumpstation für Butan**

auf der Gemarkung: **Gräfenhainichen,**
Flur: **18,**
Flurstück e: **36/1; 36/3; 48/125.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3 c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als zuständige Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referat es
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Genehmigungsantrag nach
§ 4 BlmSchG der Firma Abwassertechnisches Be-
ratungs- und Servicebüro Steding, ChemiePark
Bitterfeld-Wolfen, Areal A, Werkstattstraße,
Gebäude 559, 06766 Bitterfeld-Wolfen zur Errich-
tung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von
Altlaugen am Standort Bitterfeld-Wolfen**

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Firma

**Abwassertechnisches Beratungs- und
Servicebüro Steding
ChemiePark Bitterfeld-Wolfen
Areal A, Werkstattstraße, Gebäude 559
06766 Bitterfeld-Wolfen**

die Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur mechanischen Reinigung von Altlaugen

(Anlage nach Nr. 8.11dd Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06766 Bitterfeld Wolfen**

Gemarkung: **Wolfen**
Flur: **22** Flurstück: **195**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt wurde.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Landkreis Anhalt-Bitterfeld**
Sekretariat des Umweltamtes Raum 440
Mittelstraße 20
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. und Fr. von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di. und Do. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

2. **Landesverwaltungsamt**
Referat 402
Dessauer Str. 70, Zimmer 123
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Hinweis

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau
Mariannenstr. 35
06844 Dessau-Roßlau

zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über die Erteilung einer Erlaubnis zur
Einleitung von gereinigtem Schmutz- und Niederschlagswasser der MKM Mansfelder Kupfer und
Messing GmbH in die Wipper**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 405.6.8-62631-60-05-07 erteilt:

Gewässerbenutzer: MKM Mansfelder Kupfer und
Messing GmbH
Lichtlöcherberg 40
06333 Hettstedt

Zweck: Beseitigung von gereinigtem Schmutz- und Niederschlagswasser im Reparatur- und Havariefall.

Örtliche Lage: Landkreis: Mansfeld-Südharz
Stadt: Hettstedt

Einleitgewässer: Wipper

Der Bescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 10
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeitraum: 01.11.2007 – 14.11.2007

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über die Änderung der wasserrechtlichen
Erlaubnis des Burgenlandkreises zur Beseitigung
von Sickerwasser aus der Deponie Nißma
zur Einleitung in das Grundwasser**

2. Änderungsbescheid

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Burgenlandkreises, Az. 70.21/66 44 02/SK 15256 078/340/03 vom 03. März 2004, mit dem 1. Änderungsbescheid vom 12. Januar 2006 von Amtswegen geändert und den 2. Änderungsbescheid am 19. September 2007 mit dem Aktenzeichen 405.6.8-62631-56-02-07 erteilt:

Gewässerbenutzer: Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt
Süd-AÖR
Gewerbegebiet Görtschen,
Südring 8
06618 Görtschen

Zweck: Beseitigung von Sickerwasser aus der Deponie Nißma

Örtliche Lage: Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinden: Elsteraue, Ortschaft
Spora, OT Nißma

Einleitgewässer: Grundwasser

Der o. g. 2. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis liegt zur Einsichtnahme aus.

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 10
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeitraum: 01.11.2007 – 14.11.2007

Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über die Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis**

2. Ergänzungsbescheid vom 24. August 2007, Sodawerke Staßfurt GmbH, Az. 405.5.4-62631-52-02-06/0058-2004

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde, hat die wasserrechtliche Erlaubnis vom 19. Dezember 2003, Az. 43.2.13-62631-0115-2002 des Regierungspräsidiums Magdeburg auf Antrag ergänzt und den 2. Ergänzungsbescheid am 24. August 2007, Az. 405.5.4-62631-52-02-06/0058-2004 erteilt:

Gewässerbenutzer: Sodawerk Staßfurt GmbH
& Co. KG
An der Löderburger Bahn 4 a
39418 Staßfurt

Zweck: Beseitigung von Abwasser aus der
Sodaproduktion

Örtliche Lage: Landkreis: Salzlandkreis
Stadt: Staßfurt

Einleitgewässer: Grundwasser, Bode

Der o. g. Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt, Raum 98
Dessauer Straße 70,
06118 Halle (Saale)

Zeit: 29. Oktober bis 9. November 2007,
montags bis
donnerstags: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags: 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Abwasser über die Änderung der wasser-
rechtlichen Erlaubnis des Regierungspräsidiums
Dessau zur Beseitigung der Abwässer
der Biemel GmbH Dessau
3. Änderungsbescheid**

Gemäß § 31 a Abs. 4 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesverwaltungsamt, als obere Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt, hat die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Dessau vom 18.08.1994, Az.: 55-62631-09-72-94 mit den Änderungsbescheiden vom 11.05.1999 und 26.10.2001, Az.: 45b-62631-08-72/01-99 und 45.1-62631-08/02-01 auf Grund des Abschnitts 2a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) von Amts wegen geändert und den 3. Änderungsbescheid am 10.10.2007 mit dem Az. 405.6.1-62631-Biome1-2007-10-10 erteilt:

Vorhaben: Beseitigung der Abwässer der
Biemel GmbH Dessau

Gewässerbenutzer: Biome1 GmbH Dessau
Johann-Meier-Str. 28
06844 Dessau-Roßlau

Örtliche Lage: Kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau
Gemarkung Dessau

Einleitgewässer: Elbe

Der o. g. Genehmigungsbescheid des Landesverwaltungsamtes liegt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

Ort: Landesverwaltungsamt Halle
Raum 6
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Zeitraum: **01.11. – 15.11. 2007**

Montag, Mittwoch,
Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

B. Untere Landesbehörden

**Öffentliche Bekanntgabe
der unteren Forstbehörde – ALFF Altmark – gemäß
§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung zum Genehmigungsan-
trag nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sach-
sen-Anhalt zur Erstaufforstung des Grundstückes
in der Gemarkung Mieste**

Bei der unteren Forstbehörde des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz LSA zur Erstaufforstung des Grundstückes in der

Gemarkung	Mieste	
Flur	2	
Flurstück	16/1	0,12 ha

beantragt.

Die Größe der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche beträgt 0,12 Hektar. Die standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m. § 3 c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Amtliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises
über die Änderung der Standesamtsbezirke der
Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften
Zeitzer Land in Zeitz und Teuchener Land**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27.07.1992 (GVBl. LSA S. 638) wird bekannt gemacht, dass die Standesamtsbezirke der Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften Zeitzer Land in Zeitz und Teuchener Land zum

01. Juli 2007 geändert werden.

Die Gemeinde Deuben mit den Ortsteilen Naundorf und Wildschütz ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Zeitzer

Land in Zeitz aus- und der VGem Vier Berge-Teuchener
Land beigetreten.

Der Standesamtsbezirk Zeitzer Land umfasst damit die Gemeinden Döbris, Geußnitz, Kayna, Luckenau, Nonnewitz, Theißen, Würchwitz und Zeitz (Stadt) mit den jeweiligen Ortsteilen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Standesamtes bleibt unverändert.

Der Standesamtsbezirk der VGem Vier Berge-Teuchener Land umfasst damit die Gemeinden Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Leißling, Nessa, Prittitz, Teuchern (Stadt) und Trebnitz mit den jeweiligen Ortsteilen. Der Sitz des Standesamtes ist in Prittitz.

Diese Standesamtsbezirksänderung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

gez. Harri Reiche

**Amtliche Bekanntmachung des
Landkreises Weißenfels über die Änderung der
Standesamtsbezirke der Standesämter der
Verwaltungsgemeinschaften Weißenfeler Land
in Weißenfels und Teuchener Land**

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27.07.1992 (GVBl. LSA S. 638) wird bekannt gemacht, dass die Standesamtsbezirke der Standesämter der Verwaltungsgemeinschaften Weißenfeler Land in Weißenfels und Teuchener Land zum

1. Juli 2007 geändert werden.

Die Gemeinde Langendorf mit den Ortsteilen Kößlitz-Wiedebach, Obergreißlau und Untergreißlau ist aus der Verwaltungsgemeinschaft Vier Berge-Teuchener Land aus- und der Verwaltungsgemeinschaft Weißenfeler Land in Weißenfels beigetreten.

Des Weiteren ist die Gemeinde Deuben mit den Ortsteilen Naundorf und Wildschütz aus der Verwaltungsgemeinschaft Zeitzer Land in Zeitz aus- und der VGem Vier Berge-Teuchener Land beigetreten.

Der Standesamtsbezirk Weißenfeler Land in Weißenfels umfasst damit die Gemeinden Burgwerben, Goseck, Großkorbetha, Langendorf, Markwerben, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken, Uichteritz, Weißenfels (Stadt) und Wengelsdorf mit den jeweiligen Ortsteilen. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft und des Standesamtes bleibt unverändert.

Der Standesamtsbezirk der VGem Vier Berge-Teuchener Land umfasst damit die Gemeinden Deuben, Gröben, Gröbitz, Krauschwitz, Leißling, Nessa, Prittitz, Teuchern (Stadt) und Trebnitz mit den jeweiligen Ortsteilen. Der Sitz des Standesamtes ist in Prittitz.

Auf Grund der von den Kreistagen der Landkreise Weißenfels und Burgenlandkreis beschlossenen Verwaltungsvereinbarung ist der Burgenlandkreis seit dem 01.01.2007 auch untere Fachaufsichtsbehörde der Standesämter des Landkreises Weißenfels.

Diese Standesamtsbezirksänderung tritt zum 01.07.2007 in Kraft.

gez. Harri Reiche

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt über das Planfeststellungsverfahren
zum Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzendorf“**

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 14.09.2007 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzendorf“ der Baustoffe Flechtingen GmbH & Co. KG gemäß § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und 57 b des Bundesberggesetzes (BBergG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 76 VwVfG planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“, zur Wiedernutzbarmachung auf den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Gemarkungen Meitzendorf und Wolmirstedt im Landkreis Börde.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, des festgestellten Rahmenbetriebsplanes und der Kurzfassung des Rahmenbetriebsplanes für dieses Vorhaben liegen an den nachfolgend benannten Orten zu den dort aufgeführten Zeiten aus.

In den Geschäftsräumen der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 (Raum 06):

vom 25.10.2007 bis 07.11.2007

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

und in den Geschäftsräumen des Bauamtes der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24 (Raum 105) zu den folgenden Dienstzeiten aus und können dort eingesehen werden:

vom 25.10.2007 bis 07.11.2007

Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die bisher keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Bode-Wipper“ zum Jahresabschluss 2006 und zur
Entlastung des Verbandsvorsitzenden sowie des
Geschäftsführers des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper"**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" hat in der Sitzung am 18.09.2007 gemäß § 18 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 und § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 den von der KPMG Deutsche Treuhand – Gesellschaft (KPMG) Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Leipzig mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Salzlandkreis festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2006 sowie den Lagebericht beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden und Geschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 erteilt.

Feststellung des Jahresabschlusses

Bilanzsumme	86.686.502,39 €
<u>davon entfallen auf der Aktivseite auf</u>	
- das Anlagevermögen	71.103.066,54 €
- das Umlaufvermögen	15.578.259,78 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	5.156,07 €
<u>davon entfallen auf der Passivseite auf</u>	
- das Eigenkapital	15.638.925,26 €
- die Sonderposten mit Rücklagenanteil	14.631.675,67 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	19.374.852,43 €
- die Rückstellungen	3.575.207,46 €
- die Verbindlichkeiten	33.465.841,57 €
Jahresgewinn	513.910,00 €
Summe der Erträge	9.737.799,08 €
Summe der Aufwendungen	9.223.889,08 €

Gleichzeitig wurde der folgende Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinnes 2006 gefasst.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" beschließt den zum 31. Dezember 2006 ausgewiesenen Jahresverlust des Bereiches Wasserversorgung von 29.334,45 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresgewinn des Bereiches Abwasserentsorgung in Höhe von 543.244,45 € soll anteilig in Höhe von 270 T€ in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden. Der verbleibende Betrag von 273.244,45 € soll der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31.

Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffende Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 25. Mai 2007

KPMG Deutsche Treuhand – Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Flascha
Wirtschaftsprüfer

Wolf
Wirtschaftsprüferin

Feststellungsvermerk des Landkreises Salzlandkreis vom 23.07.2007

Auf der Grundlage des § 14 der Verbandssatzung und dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der z. Z. gültigen Fassung, finden die Vorschriften für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe unmittelbarer Anwendung.

Auf der Grundlage des § 14 (2) EigVO LSA, ergeht durch das Rechnungsprüfungsamt folgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. Mai 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KPMG Deutsche Treuhand – Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Eine Feststellung der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung muss in diesem Zusammenhang ausschließlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eingeschränkt werden, da entsprechend § 131 GO LSA i. V. m. § 53 HGrG, diese Prüfung Bestandteil des Prüfungsauftrags an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war. Eigene Prüfungshandlungen wurden durch das Rechnungsprüfungsamt nicht vorgenommen.

Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung geführt worden sind.

Michling

Meyer

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2006 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2006, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Bode-Wipper" in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Dienstzeiten ausgelegt.

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserverbandes Holtemme über den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2006

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Versammlung des Abwasserverbandes Holtemme hat in ihrer Sitzung am 19. September 2007

über die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserverbandes Holtemme für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

1. Beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	116.485.042,88
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
· das Anlagevermögen	110.401.403,92
· das Umlaufvermögen	6.072.901,01
· Rechnungsabgrenzung	10.737,95
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
· das Eigenkapital	9.886.616,49
· die empfangenen Ertragszuschüsse	52.558.487,00
· die Rückstellungen	5.237.899,91
· die Verbindlichkeiten	47.744.857,48
· Rechnungsabgrenzung	57.182,00
1.2 Jahresgewinn	562.739,06
1.2.1 Summe der Erträge	13.218.167,01
1.2.2 Summe der Aufwendungen	12.655.427,95

2. Verwendung des Jahresgewinns

2.2 bei einem Jahresgewinn	
· Einstellung in Rücklagen	562.739,06

Witte

Verbandsgeschäftsführer

2. Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht des Abwasserverbandes Holtemme, Wernigerode, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer
Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten

Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 10. Juli 2007

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez. Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Wilbig
Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Landkreises Harz

Landkreis Harz 14.08.2007

Der Landrat
- Rechnungsprüfungsamt -

Feststellungsvermerk

Es wird uneingeschränkt festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10. Juli 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Niederlassung Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserverbandes Holtemme den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Im Auftrag

Krampitz

- Siegel -

Der Jahresabschluss und der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2006 werden in der Zeit vom 22.10.2007 bis 04.11.2007 während der Sprechzeiten im Abwasserverband Holtemme, Zimmer 212 – Kaufmännische Leiterin, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Wernigerode, den 25. September 2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ über die 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verbandssatzung) vom 16.01.2006

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.10.2007 folgende

4. Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Elbingerode (Harz), Landkreis Harz, Land Sachsen-Anhalt.

Artikel 2

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Elbingerode, den 09.10.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzendorf“

Im Auftrag des Landesamtes für Geologie und Bergwesen des Landes Sachsen-Anhalt wird folgende Veröffentlichung vorgenommen:

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 14.09.2007 den Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Meitzendorf“ der Baustoffe Flechtingen GmbH & Co. KG gemäß § 52 Abs. 2 a i. V. m. §§ 57 a und 57 b des Bundesberggesetzes

(BBergG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 72 bis 76 VwVfG planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung und Aufbereitung des Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“, zur Wiedernutzbarmachung auf den im Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen innerhalb der Gemarkungen Meitzendorf und Wolmirstedt im Landkreis Börde.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses, des festgestellten Rahmenbetriebsplanes und der Kurzfassung des Rahmenbetriebsplanes für dieses Vorhaben liegen an den nachfolgend benannten Orten zu den dort aufgeführten Zeiten aus und können dort eingesehen werden:

in den Geschäftsräumen der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 (Raum 06), 39179 Barleben:

vom 25.10.2007 bis 07.11.2007

**Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
**Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

und in den Geschäftsräumen des Bauamtes der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 24 (Raum 105), 39326 Wolmirstedt zu den folgenden Dienstzeiten:

vom 25.10.2007 bis 07.11.2007

**Montag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**
**Dienstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr**
**Mittwoch: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**
**Donnerstag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und
13:30 Uhr bis 15:30 Uhr**
Freitag: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, die bisher keine Ausfertigung erhalten haben, als zugestellt.

Barleben, 27.09.2007

- Siegel -

gez. Keindorff
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die 9. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher
Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.09.2007 beschlossene 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15.10.2007 in Kraft.

Lagehinweis: Der Geltungsbereich unterteilt sich in zwei Bereiche (A 1 und A 2).

Der Teilbereich A 1 befindet sich direkt westlich des Breitewegs und südlich der Meitzendorfer Straße. Der Teilbereich A 2 liegt ebenfalls westlich des Breitewegs und grenzt dann an die Ebendorfer Straße – Südseite – an.

Der Änderungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 805 m².

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung, zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben dazu ab dem 15.10.2007 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 05.10.2007

- Siegel -

gez. Meseberg
stellv. Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Barleben über die 2. Änderung
des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift
für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf**

Die vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.09.2007 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt am 15.10.2007 in Kraft.

Lagehinweis: Der räumliche Geltungsbereich der zuvor benannten 2. Änderung umfasst die gesamte Fläche des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Ebendorf.

Das Areal befindet sich westlich der Olvenstedter Straße und nördlich der A 2.

Jedermann kann die Planzeichnung und die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung, zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für das Gewerbegebiet „Kleiner Schleifweg“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf dazu ab dem 15.10.2007 im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BauGB wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren hingewiesen.

Barleben, 05.10.2007

- Siegel -

gez. Meseberg
stellv. Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze
der Stadt Kroppenstedt im Zuge der
Landesstraße L 66**

Verfügung des LBB vom 18. September 2007

1. Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Ortsdurchfahrt Kroppenstedt im Zuge der Landesstraße L 66 „Hadmerslebener Straße“, vom bisherigen Standort bei Netzknoten 4033 023, Station 0.282 am Netzknoten 4033 023, Station 1.119 neu festgesetzt.

2. Diese Verfügung tritt am 01.11.2007 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung,
über eine Straßenrechtliche Entscheidung**

Vfg. des LBB vom 1. Oktober 2007 - 31030-18/2007

1. Gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856) ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

- 1.1 Die im Gebiet der Gemeinde Uhrleben, Landkreis Börde, im Zuge der Ortsumgehung Uhrleben neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 25 „Hakenstedter Straße“, vom Knoten mit der Neubaustrecke der Bundesstraße B 245, bei Netzknoten 3833 036, Station 0.000 bis zur Einmündung in die Linie der Landesstraße L 25, bei Netzknoten 3833 036, Station 0.125, mit einer Gesamtlänge von 125 Metern, wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 25 gewidmet.

2. Diese Verfügung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Oberharz“ über den Jahresabschluss für
das Wirtschaftsjahr 2006**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006 und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes vom 24.03.1997, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ hat in ihrer Sitzung am

08.10.2007 über die Feststellung des Jahresabschlusses

für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen und der Verbandsgeschäftsführerin Rohmann Entlastung erteilt.

1. Beschlossene Verwendung des Jahresergebnisses

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2006
2. die Verwendung des Jahresgewinns/die Behandlung des Jahresverlustes

1. Feststellung des Jahresabschlusses - in Euro -

1.1	<i>Bilanzsumme</i>	72.739.217,09
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	68.956.624,79
	- das Umlaufvermögen	3.782.592,30
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	4.979.608,08
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und Sops	46.120.853,24
	- die Rückstellungen	730.448,38
	- die Verbindlichkeiten	20.908.307,39
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0
1.2	<i>Jahresverlust</i>	283.362,30
1.2.1	Summe der Erträge	6.466.951,11
1.2.2	Summe der Aufwendungen	6.750.313,41

2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1 *bei einem Jahresüberschuss*
 - a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
 - b) zur Einstellung in Rücklagen
 - c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
 - d) der Rücklage zu entnehmen
 - e) aus der politische Umlage zu decken
- 2.2 *bei einem Jahresverlust*

	283.362,30
a) der Rücklage zu entnehmen	87.424,19
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vorzutragen	250.800,00
d) zur Einstellung in Rücklagen	54.861,89
e) aus der politischen Umlage decken	

Silstedt, 08.10.2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

2. Prüfvermerk des Abschlussprüfers

Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes `Oberharz`, Elbingerode, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den

ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 10. September 2007

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

(Nuretinoff)	(Wilbig)
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

3. Feststellungsvermerk des Landkreises Harz

Landkreis Harz	01.10.2007
Der Landrat	
- Rechnungsprüfungsamt –	

Feststellungsvermerk

Es wird uneingeschränkt festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10. September 2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2006 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Niederlassung Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

„Oberharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermit-

telt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Im Auftrag

Schade - Siegel -

4. öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss, der Lagebericht einschließlich der Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2006 werden in der Zeit vom 22.10.2007 bis zum 04.11.2007 während der Sprechzeiten bei dem Betriebsführer Abwasserverband Holtemme, Zimmer 312 - Gruppenleiterin Finanz- und Rechnungswesen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wer-nigerode/OT Silstedt, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Silstedt, 09. Oktober 2007

Witte
Verbandsgeschäftsführer

**Amtliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“
über die 2. Änderung der Satzung des
Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
über die Abwasserbeseitigung vom 10.12.2003
(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 150, 151 u. 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186), und der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. § 7 der Verbandssatzung vom 27.11.2006, hat die Versammlung in öffentlicher Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet

- eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung
- eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren
- die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
- die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen).

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutz- und

Niederschlagswasser (letzteres nur in der Gemeinde Döhren) sowie die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers.

§ 9 Abs. 4 S. 2 erhält folgende Fassung:

Die Lage, die lichte Weite und die Tiefe des Grundstücksanschlusses bestimmt der AZV.

An **§ 9 Abs. 4 S. 2** wird folgender **Satz 3** angefügt:

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Grundstückseigentümer das Betreten des Grundstückes zu gestatten.

An **§ 17 Abs. 3** wird folgender **Abs. 4** angefügt:

- (4) Der AZV ist berechtigt für bestehende und für neue Anlagen, innerhalb einer durch ihn festzusetzenden Frist, Dichtheitsprüfungen, auf Kosten des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten, zu verlangen. Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat für die Dichtheitsprüfung eine anerkannte Fachfirma zu beauftragen. Über die Dichtheitsprüfung ist von der anerkannten Fachfirma ein Dichtigkeitsprotokoll zu erstellen. Das Dichtheitsprotokoll ist dem Abwasserzweckverband innerhalb der festgesetzten Frist zu übergeben.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

Im **§ 25** werden die Worte „(VwVfG LSA)“ gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Flechtingen, 24.09.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

**Amtliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ über
die 1. Änderung der Verbandssatzung des
Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch die
Neufassung vom 27.11.2006
(Verbandssatzung)**

Mit Beschluss Nr. 10/2007 der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 24.09.2007 wurde die nachfolgende 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese 1. Änderung der

Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Börde, angezeigt.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 24.09.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

**1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch
die Neufassung vom 27.11.2006
(Verbandssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 24.09.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Alle Bekanntmachungen – mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (siehe Absatz 4) – erfolgen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller -Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, hingewiesen.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgen für die Gemeinde Marienborn über Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Marienborn, Standort: Gemeindeplatz 63 und Bahnhofssiedlung 12 und für alle übrigen Gemeinden in der „Haldensleber Volksstimme, Teil: Haldensleber Rundschau“.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, 24.09.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

**Amtliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“ über die
3. Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes
„Aller-Ohre“ vom 10.12.2003
(Abgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. §§ 2, 5, 6, 6b, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) sowie § 7 der Verbandssatzung vom 27.11.2006, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ (nachfolgend AZV genannt), betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.12.2003
 - a) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren
 - c) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und
 - d) die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgrubenals jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen).

§ 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,58 EUR/m² der nach § 4 Abs. 2 maßgeblichen Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Im **§ 15 Abs. 1** werden die Bestimmungen der Buchstaben **a)** und **b)** gestrichen.

An **§ 15 Abs. 1 Satz 2** werden folgende **Sätze 3 und 4** angefügt:

Die Durchschnittsgröße für Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.249 m². Die Teilfläche nach Satz 1 wird auf 1.623 m² (30 % über der Durchschnittsgröße) beschränkt.

Im **§ 15 Abs. 2 Satz 2** ist das Wort „Grundstücke“ durch das Wort „Gebäude“ zu ersetzen.

§ 20 erhält folgende Fassung:

**§ 20
Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 3,68 EUR/m³ eingeleitetes Schmutzwasser.

- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren beträgt jährlich 0,51 EUR/m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche nach § 19 Abs. 6.

§ 25 erhält folgende Fassung:

**§ 25
Gebühren**

- (1) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³.

Die Gebühr beträgt 39,60 EUR/m³ eingesammelten Fäkalschlamm.

- (2) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelten Abwassers werden die Gebühren nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Sammelgrube gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser. Der § 19 gilt sinngemäß.

Die Gebühr beträgt 4,01 EUR/m³ Schmutzwasser.

Die **Überschrift** des § 27 erhält folgende Fassung:

**§ 27
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht,
Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit für die
Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und
Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden
Schlammes**

Nach § 27 wird folgender § 27a angefügt:

**§ 27a
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht,
Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit
für die Übernahme und Beseitigung des in
abflusslosen Gruben (Sammelgruben)
gesammelten Abwassers**

Die §§ 22, 23 und 24 gelten sinngemäß.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zum § 20 Abs. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Satzungsänderung mit Wirkung ab 01.01.2008 in Kraft.

Flechtingen, 24.09.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

**Amtliche Bekanntmachung des
Abwasserzweckverbandes „Aller Ohre“
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006**

Gemäß Beschluss Nr. 03/2007 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ am 11.06.2007 der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006 wie folgt festgestellt:

Feststellung des Jahresabschlusses

	- Euro -
1.1 Bilanzsumme =	50.268.301,82
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite	
auf das Anlagevermögen	44.387.421,05
das Umlaufvermögen	4.834.514,11
Rechnungsabgrenzungsposten	1.046.366,66
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite	
auf das Eigenkapital	20.990.631,30
Sonderposten für	
Investitionszuwendungen	287.250,00
die empfangenen Ertragszuschüsse	23.813.088,00
die Rückstellungen	60.500,00
die Verbindlichkeiten	5.089.479,02
Rechnungsabgrenzungsposten	27.353,50
1.2 Jahresgewinn	39.907,25
1.2.1 Summe Erträge	3.329.503,03
1.2.2 Summe Aufwendungen	3.289.595,78

Flechtingen, 11.06.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Commerzial Treuhand“ hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“, Flechtingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Ver-

treter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

